

Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **17 (1970)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

litärische Notwendigkeit auf das Anbringen des Kulturgüterschildes am Schloss Chillon oder an einem andern ähnlich gelagerten Baudenkmal verzichtet, könnte eine gegnerische Besetzungsmacht daraus den verhängnisvollen Trugschluss ziehen, eine Verwendung des Kulturgutes für militärische Zwecke sei auch ohne zwingende militärische Notwen-

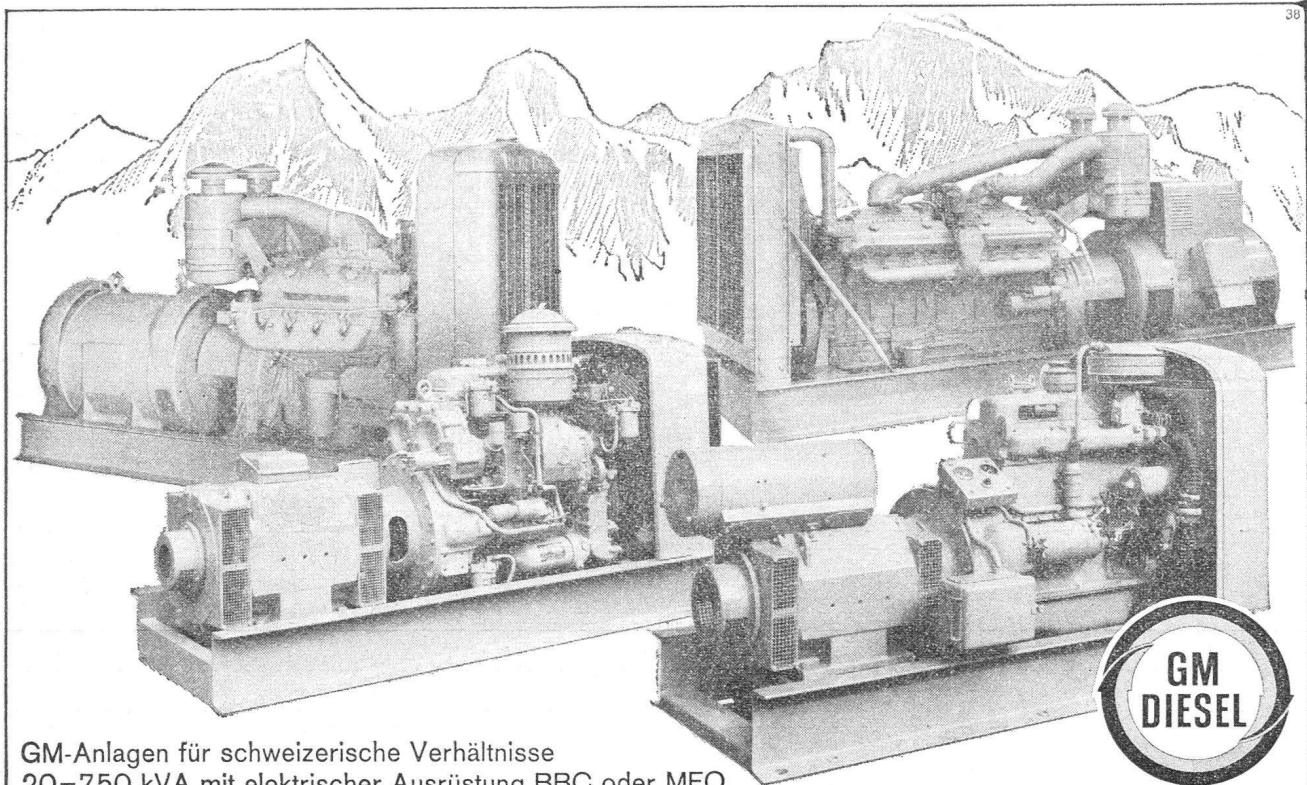
digkeit ohne weiteres zulässig, weil ja die örtlich zuständige Behörde selber auf die Kennzeichnung mit dem Schutzzeichen des Haager Abkommens verzichtet habe. Eine derartige Haltung würde zwar dem Sinn des Abkommens widersprechen, müsste aber im Fall eines bewaffneten Konfliktes von der Gegenpartei doch gewärtigt werden. Es empfiehlt

sich daher, bei der Prüfung von Anträgen um Zuerkennung des Kulturgüterschildes den Entscheid ohne Rücksicht auf eine im Kampfgebiet allenfalls sich ergebende militärische Notwendigkeit zu fassen, weil ja das Haager Abkommen unter bestimmten Voraussetzungen eine vorübergehende Aufhebung der Unverletzlichkeit eines Kulturgutes vorsieht.

Das Bundesamt für Zivilschutz am 11. Schweizerischen Zwei-Tage-Marsch in Bern



-th. Mit einer Beteiligung von 9000 Teilnehmern aus 11 Nationen wurde in Bern am 8./9. Mai unter dem Patronat des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes der 11. Schweizerische Zwei-Tage-Marsch durchgeführt. Erstmals war das Bundesamt für Zivilschutz durch eine Marschgruppe, geführt von Martin Gerber, vertreten, die im ausserdienstlichen Einsatz täglich 40 km marschierte. Unser Bild zeigt die Gruppe am zweiten Marschtag nach 80 km Leistung beim leider verregneten Einmarsch in die Bundesstadt. Der Zivilschutz war auch durch Gruppen aus der Bundesrepublik Deutschland und durch die Damengruppen des dänischen Zivilschutzes sehr gut vertreten. Der 12. Schweizerische Zwei-Tage-Marsch wird am 15./16. Mai 1971 durchgeführt. Bitte das Datum vormerken und heute schon mit dem Training beginnen.



GM-Anlagen für schweizerische Verhältnisse
20-750 kVA mit elektrischer Ausrüstung BBC oder MFO

GENERAL MOTORS SUISSE S.A. BIEL
DIESEL-ABTEILUNG TEL. (032) 2 61 61